

2. August 2019

Markterkundungsverfahren (MEV)

zur Breitbandversorgung von Schulen und Krankenhäusern im Landkreis Böblingen

Die Bundesrepublik Deutschland fördert mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ in der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22. Oktober 2015 (Förderrichtlinie des BMVI) (Version 3, Überarbeitung vom 16. Januar 2017 - Novelle vom 03. Juli 2018) den Aufbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen (Netze der nächsten Generation, NGA-Netze).

Bevor Fördermittel eingesetzt werden können, hat der Fördermittelempfänger im Rahmen einer Markterkundung gem. Ziff. 5 der Förderrichtlinie des BMVI i.V.m. § 4 der NGA-RR Netzbetreiber zu eigenwirtschaftlichen Ausbauplänen, zur dokumentierten Ist-Versorgung und zu aktuellen Infrastrukturen, die noch nicht im Infrastrukturatlas der BNetzA eingestellt sind, zu befragen.

Das Landratsamt Böblingen bittet daher bis spätestens 30.09.2019 im Rahmen dieses Markterkundungsverfahrens Stellung zu nehmen.

(1) Sachverhalt und Gebietskulisse

Im Rahmen dieses Markterkundungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die Schulstandorte und Krankenhäuser gemäß Anlage 1 bereits durch ein NGA-Netz erschlossen sind oder ob in den nächsten drei Jahren eine Erschließung durch einen eigenwirtschaftlichen Ausbau eines NGA-Netzes zu erwarten ist.

Ferner soll festgestellt werden, ob die aktuelle Ist-Versorgung der Schulstandorte und Krankenhäuser gemäß Anlage 1 sowie der angrenzenden Gebiete zu den genannten Schulstandorten und Krankenhäusern korrekt ist. Die aktuelle Ist-Versorgung der Schulstandorte und Krankenhäuser gemäß Anlage 1 sowie der angrenzenden Gebiete wird in der Anlage 1 und der Anlage 2 dargestellt und beruht auf dem Breitbandatlas des BMVI.

Vom Teilnehmer an dieser Markterkundung sind in der Anlage 1 Angaben und Eintragungen wie folgt zu machen:

- Ist die in der Anlage dargestellte Ist-Versorgung der Schulstandorte und Krankenhäuser korrekt?
- Ist die in der Anlage dargestellte Ist-Versorgung der an die Schulstandorte und Krankenhäuser angrenzenden Gebiete korrekt?
- Ist ein eigenwirtschaftlicher Ausbau der in der Anlage genannten Schulstandorte und Krankenhäuser innerhalb der nächsten drei Jahre geplant?

Explizit wird darauf verwiesen, dass sich diese Markterkundung hinsichtlich evtl. eigenwirtschaftlicher Ausbauvorhaben Idgl. auf die in der Anlage 1 genannten Schulstandorte und Krankenhäuser bezieht. Für die an die Schulstandorte und Krankenhäuser angrenzenden Gebiete soll vom Teilnehmer an dieser Markterkundung Idgl. eine Aussage zur Korrektheit der momentanen Ist-Versorgung getroffen werden. Die an die Schulstandorte und Krankenhäuser angrenzenden Gebiete sind somit nicht Bestandteil des Markterkundungsverfahrens hinsichtlich evtl. eigenwirtschaftlicher Ausbauvorhaben.

Neben der bearbeiteten Anlage 1 sind von den Teilnehmern an dieser Markterkundung alle im Nachfolgenden aufgeführten Nachweise und Unterlagen ihrer Antwort auf die Markterkundung beizufügen.

(2) Rechtsgrundlage

Die Markterkundung erfolgt auf Grundlage der „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2013/C 25/01) vom 26. Januar 2013, der „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung“ (NGA-RR) vom 15. Juni 2015 sowie der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ in der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22. Oktober 2015 (Förderrichtlinie des BMVI) (Version 3, Überarbeitung vom 16. Januar 2017 - Novelle vom 03. Juli 2018).

Die „Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Breitbandförderung“ (VwV Breitbandförderung) vom 30. Januar 2019 des Landes Baden-Württemberg ist ebenfalls betroffen.

(3) Fragen im Rahmen der Markterkundung

(3.1) Eigenwirtschaftlicher Ausbau

Die Gebietskörperschaft hat im Rahmen der Markterkundung zu ermitteln, ob Investoren in den kommenden drei Jahren einen eigenwirtschaftlichen Ausbau planen und zu welchen Bandbreiten (Download, Upload) dieser führt. Soweit sich kein Telekommunikationsunternehmen dazu erklärt, einen eigenwirtschaftlichen Ausbau durchzuführen, kann die Gebietskörperschaft im Anschluss an die Markterkundung einen staatlich geförderten Ausbau vornehmen.

Im Rahmen der Markterkundung fordert die Gebietskörperschaft Investoren hiermit auf, Angaben zu machen, ob und ggf. zu welchen Bandbreiten (Download, Upload) sie einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in den kommenden drei Jahren planen. Gleichzeitig wird gebeten, auf Einträge in die Vectoring-Liste hinzuweisen. Sofern im Erschließungsgebiet Ausbaumaßnahmen durch einen privaten Anbieter geplant sind, der Gebietskörperschaft jedoch nicht innerhalb der gesetzten Äußerungsfrist der Markterkundung mitgeteilt wurden, können diese für den Fortgang des Verfahrens unberücksichtigt bleiben.

Das Gebiet für das ein Ausbau angekündigt wird, ist kartografisch darzustellen und anhand des technischen Konzepts ist nachzuweisen, welche Bandbreiten im Download und im Upload für alle möglichen Endkunden in dem bezeichneten Gebiet nach dem Ausbau angeboten werden können. Falls eine Erschließung mittels Vectoringtechnik geplant ist, bitten wir Sie um Nennung der dafür vorgesehenen KVz-Standorte, einschließlich der Kabelverzweiger, die zwar nicht direkt mit FTTC erschlossen sind, aber indirekt per Kupferkabel von mittels FTTC erschlossenen Kabelverzweigern „querversorgt“ beziehungsweise „mitversorgt“ werden.

Zudem ist ein verbindlicher und detaillierter Geschäfts- und Zeitplan für den geplanten Netzausbau vorzulegen. Dieser hat Projektmeilensteine für Zeiträume von jeweils sechs Monaten zu enthalten und ist der Gebietskörperschaft bis spätestens zur angegebenen Frist zu übersenden. Es kann verlangt werden, u.a. die vorgenannten Verpflichtungen und bestimmte Meilensteine sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte vertraglich zu vereinbaren.

Die Investitionen müssen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten anlaufen und die überwiegende Anzahl der für die Umsetzung erforderlichen Wegerechte erteilt worden sein. Darüber hinaus müssen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren wesentliche Teile des betreffenden Gebiets erschlossen (mindestens 98 Prozent) und einem wesentlichen Teil der Endkunden Anschlüsse ermöglicht werden. Der Abschluss der geplanten Investitionen ist anschließend innerhalb einer angemessenen Frist vorzusehen. Kommt der Investor seinen

selbst gesetzten Meilensteinen oder einer anderen der oben genannten Verpflichtung nicht nach, kann grundsätzlich ein staatlich geförderter Ausbau durchgeführt werden.

Der Netzbetreiber hat die Auswirkungen eines evtl. eigenwirtschaftlichen Ausbaus ebenfalls in der beiliegenden Anlage 1 einzutragen und seiner Rückantwort beizufügen.

(3.2) Analyse der Ist-Versorgung im vorläufigen Erschließungsgebiet

Zur Ermittlung der für einen geförderten Ausbau in Betracht kommenden Gebiete hat die Gebietskörperschaft die Versorgung mit Breitbanddiensten anhand öffentlich zugänglicher Quellen ermittelt. Die Ist-Versorgung für ein vorläufig definiertes Erschließungsgebiet ist in einer Karte dokumentiert und auf dem zentralen Onlineportal des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) veröffentlicht (vgl. hierzu Anlage 1 und Anlage 3 zu dieser Markterkundung).

Die Gebietskörperschaft fordert die Netzbetreiber hiermit auf, die dargestellte Ist-Versorgung zu überprüfen und sich zu äußern, falls Unvollständigkeiten oder Fehler enthalten sind. In diesem Falle hat der Netzbetreiber bzw. der Infrastrukturinhaber kartografisch darzustellen und anhand des technischen Konzepts nachzuweisen, welche Bandbreiten im Download und Upload für alle Anschlussinhaber in dem bezeichneten Gebiet aktuell angeboten werden.

Der Netzbetreiber hat die Ergebnisse seiner Prüfung zur aktuellen Ist-Versorgung ebenfalls in der beiliegenden Anlage 1 einzutragen und seiner Rückantwort beizufügen.

(3.3) Meldung eigener Infrastruktur an die Bundesnetzagentur und grundsätzliche Bereitschaft zur Bereitstellung der passiven Infrastruktur

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Netzbetreiber müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Jeder an einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eigene passive Infrastruktur im Versorgungsgebiet verfügt, muss bestätigen, dass er grundsätzlich auch bereit ist, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Falls Sie nicht bereit sind, Ihre passive Infrastruktur offenzulegen oder zur Verfügung zu stellen, können Sie aus einem möglichen späteren Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Beteiligt sich ein Netzbetreiber nicht am Markterkundungsverfahren oder gibt falsche oder unklare Auskunft, und kündigt zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Markterkundungsverfahrens beispielsweise den FTTC-Eigenausbau im Versorgungsgebiet an, kann der Zuwendungsempfänger im Bereich dieses angekündigten FTTC-Ausbaus möglichst unter Einbezug der Kabelverzweiger einen FTTB-Ausbau durchführen.

(4) Weiterhin zu liefernde Nachweise

Für den Fall eigener Ausbauplanungen innerhalb der kommenden drei Jahre fügen Sie Ihrer Antwort bitte über die oben aufgeführten, die folgenden Nachweise bei:

- Darstellung und Beschreibung der technischen Lösung seitens des Anbieters (grobes technisches Konzept) sowie Darstellung der voraussichtlichen technischen Verfügbarkeit nach Umsetzung
- Quartalsweise gegliederter Zeitplan inklusive der Darstellung eines projektspezifischen Meilensteinplans der Maßnahme gemäß Ziff. 5.2 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“
- Unternehmensbeschreibung mit Referenzschreiben
- Bescheinigung der Betreiber bzw. Dienstleister gewerblicher Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationsdienste, wenn und sobald die Voraussetzungen einer Meldepflicht gem. § 6 TKG vorliegen
- Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Nutzungsberechtigung gem. §§ 68, 69 TKG (Übertragung des Wegerechts) vorliegen, insbesondere sind die Voraussetzungen gem. § 69 Abs. 2 S. 2 TKG zu beachten (Antragsteller ist fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig)
- Nachweis über ein Sicherheitskonzept, welches in Umfang und Ausgestaltung bei späterer Inbetriebnahme des Netzes den Voraussetzungen des § 109 Abs. 4 TKG genügt
- Angaben zu Mindestbandbreiten am letzten Verteilpunkt der errichteten Infrastruktur (bspw. KVz bei FTTC) und beim endkundenseitigen Netzabschlussgerät (Modem/Router)
- Georeferenzierte kartographische Darstellung (in GIS-Formaten) der bereits vorhandenen und verfügbaren Netze
- Georeferenzierte kartographische Darstellung der Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre (inklusive Mobilfunk) bis auf Straßen- und Hausnummernebene und der Angabe, welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 30 Mbit/s und 50 Mbit/s im Download bei Privathaushalten bzw. symmetrisch bei Gewerbebetrieben beim Endkunden erreichen
- Auskunft über den zu erwartenden Erschließungsgrad nach den Maßnahmen (z. B. Zahl der Gebäudeanschlüsse)
- Mitteilung darüber, ob der Aufbau des Netzes durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen oder die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungen oder eines bezuschussten Darlehens erfolgen wird (siehe § 4 Absatz 2 NGA-RR)
- Nachweis über eine Finanzierungszusage oder ggf. eine rechtsverbindliche Eigenerklärung
- Bearbeitete Anlage 1 zu dieser Markterkundung

(5) Fristen und Ansprechpartner

Fristen: Fristbeginn MEV: 02.08.2019, 22:00 h
 Fristende MEV: 30.09.2019, 22:00 h

Ansprechpartner: Landratsamt Böblingen
 Regionalentwicklung
 Herrn Alexander Dehm
 Parkstraße 16
 71034 Böblingen
 Tel.: (07031) 663 - 2387
 E-Mail: a.dehm@lrabb.de

(6) Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Markterkundungsverfahrens und liegen der Fragestellungen zu Grunde:

- Anlage 1 Tabellarische Darstellung der Schulstandorte und Krankenhäuser inkl. tabellarische Darstellung der aktuellen Versorgung der Schulstandorte und Krankenhäuser sowie der angrenzenden Gebiete

- Anlage 2 SHAPE-Layer der Schulstandorte und Krankenhäuser

- Anlage 3 Auszug aus dem Breitbandatlas des BMVI für die Schulstandorte und Krankenhäuser sowie für die angrenzenden Gebiete

Das Landratsamt Böblingen sieht den Breitbandausbau als wichtiges Element zukunftsfähiger Entwicklung des Landkreises und wäre deshalb für eine rasche Antwort zu Ihren Ausbauplänen innerhalb obiger Frist dankbar.

Wir bitten Sie um Rückantwort im Zuge des Markterkundungsverfahrens unter Beachtung der angegebenen Frist. Weiterhin weisen wir nochmals darauf hin, dass alle oben aufgeführten Nachweise vollständig der Rückantwort beizufügen sind.

Alle von Ihnen gelieferten Daten werden vertraulich behandelt und nur projektbezogen verwendet.

Sollten Ihrerseits Fragen zum Verfahren bestehen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an die oben angegebene Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

Böblingen, den 02.08.2019



Alexander Dehm
Breitbandkoordinator Landkreis Böblingen

Anmerkung:

- Dieser Text wurde unter www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht
- Das Ergebnis der Markterkundung wird unter www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht

